

## **Stellungnahme im Auftrag des Vorstandes am Goetheanum zu den beiden Urteilen des Obergerichts Solothurn vom 12. Januar 2005**

### I

Der Vorstand hat in seiner Erklärung vom 19. März 2005 zwar bedauert, dass der 1923 an der Weihnachtstagung gegründete Verein in rechtlicher Hinsicht nicht mehr als eigenständiger Verein besteht, hat jedoch den Wert der gerichtlichen Klarstellung betont. Der Vorstand hat zugleich geltend gemacht, dass seine gegenteilige vor Gericht vertretene Rechtsauffassung gut begründet ist. Der Vorstand hat sodann die Gründe dargelegt, warum er gleichwohl die möglichen Rechtsmittel an das Bundesgericht nicht ausgeschöpft hat.

Im Sinne eines auch für später gültigen Nachweises, dass er in guten Treuen seine Rechtsposition vor dem Solothurner Obergericht vertreten hat, hat uns der Vorstand um eine Stellungnahme zu den beiden Urteilen gebeten.

### II.

#### **Zu der rechtlichen Begründung des Obergerichts:**

- Aus der Entscheidung der Urteile ergibt sich, dass die Gesellschaft, die Rudolf Steiner am 28. Dezember 1923 gegründet hat (WTG), nicht mehr als eigenständiger Verein nach schweizerischem Recht besteht. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, dass dieser Verein vielmehr von dem Verein absorbiert wurde, der 1913 gegründet wurde und seit dem 8. Februar 1925 den Namen „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ (AAG) trägt.
- Das Urteil enthält keine eigenständige rechtliche Begründung für diese Fusion, sondern verweist global auf das Gutachten von Prof. Riemer vom 9. März 2000. Dabei wird schon von vorne herein nicht berücksichtigt, dass dieses Gutachten Anfang des Jahres 2000 auf einem Faktenstand erarbeitet wurde, der nicht dem heutigen Wissensstand entspricht. Das Gericht setzt sich auch nicht mit den Argumenten der Beklagten auseinander, die die Richtigkeit der von Prof. Riemer geäußerten Rechtsauffassung bezweifelt hat. Die Frage der richtigen rechtlichen Begründung ist auch, entgegen der Ansicht des Gerichts, keine Frage der Glaubwürdigkeit.
- Obwohl das Gericht die rechtmässige Gründung des Vereins vom 28. Dezember 1923 anerkennt, übersieht das Gericht, dass die Beweislast für die Auflösung bei derjenigen Partei liegt, welche die Fusion vom 8. Februar 1925 behauptet. Das Gericht stützt sich hier auf die angebliche Untätigkeit dieses Vereins, obwohl dies für eine Fusion am 8. Februar 1925 irrelevant ist.

- Das Gericht äussert sich mit keinem Wort zur Frage, wie eine konkludente Fusion im schweizerischen Recht begründet werden kann. Offenbar genügt dem Gericht ein angeblich konkludentes Verhalten der Vereinsführung. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:
  - Das Gericht hat das Argument nicht berücksichtigt, dass das Gesetz eine abschliessende Liste der Auflösungsgründe für einen Verein vorsieht. Die vom Gericht wie selbstverständlich angenommene Gesetzeslücke existiert nicht, weil diese Liste der Auflösungsgründe (auch nach dem Berner Kommentar von Prof. Riemer selbst) abschliessend ist.
  - Unbefriedigend ist auch der Umgang des Gerichts einerseits mit dem Riemer-Gutachten und andererseits mit dem Gutachten Furrer-Erdmenger. In II 6 g) der Urteile heisst es dazu, aus unerfindlichen Gründen habe der Vorstand noch ein anderes Gutachten in Auftrag gegeben. Die von der Beklagten vorgetragene Genese dieses Gutachtens und der Zusammenhang mit den Arbeiten der Konstitutionsgruppe werden nicht zur Kenntnis genommen. Statt die Glaubwürdigkeit der Gutachter zu bezweifeln, hätte das Gericht beide vertretene Rechtsauffassungen nebeneinander prüfen und seinen Entscheid begründen sollen.
  - Das Gericht hat nicht in Betracht gezogen, dass das schweizerische Gesetz zwingend eine Vereinsversammlung vorschreibt, die einer Fusion hätte zustimmen müssen. Eine solche Vereinsversammlung der WTG wurde nie durchgeführt.
  - Das Gericht stützt sich vielmehr auf eine Würdigung des Verhaltens der Beteiligten. Dieses Verhalten müsste aber nicht nur den Vorstand der WTG umfassen, sondern alle 12'000 Mitglieder, bei denen aus dem schlüssigen Verhalten auf einen rechtlichen Fusionswillen geschlossen werden müsste. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht. Die vom Gericht vorgenommene Interpretation des Verhaltens der Beteiligten ist nämlich in mehrfacher Hinsicht problematisch:
    - Das Gericht schliesst aus der nach und nach erfolgten Aufnahme der 12'000 Mitglieder der WTG in die AAG, dass die Mitglieder aus dem Verein ausgetreten sind, den Rudolf Steiner 1923 gegründet hat. Dieser Schluss ist angesichts der grossen Bedeutung der Weihnachtstagung 1923 für die Mitglieder keineswegs zwingend. Vielmehr hätte auch die von der Beklagten vorgetragene Doppelmitgliedschaft in Erwägung gezogen werden müssen.
    - Ein konkludentes Verhalten bedingt eine klare Information: Die Mitglieder des Vereins, der am 28. Dezember 1923 gegründet wurde, lebten noch weitere zehn Jahre im Bewusstsein, immer noch diesem Verein anzugehören. Sie haben die Statuten der AAG erst am 17. März 1935 zur Kenntnis bekommen. Sie konnten aus der Vorstandserklärung vom 22. März 1925 nicht den Eindruck gewinnen, dass der Verein von 1923 in Zukunft nicht mehr als selbständiger Verein bestehen sollte. Deshalb kann von einem Willen der Mitglieder zur Fusion am 8. Februar 1925 nicht ausgegangen werden.
    - Das Gericht geht sogar soweit, aus dem späteren Verhalten von Menschen, welche damals noch gar nicht geboren waren, Rückschlüsse auf den Willen der Personen zu

ziehen, welche am 8. Februar 1925 gehandelt haben. Das widerspricht allen anerkannten Grundsätzen der Auslegung von Willenserklärungen.

- Bei seiner Auslegung hätte das Gericht konsequenterweise auch berücksichtigen müssen, dass an den zwei Mitgliederversammlungen des 1923 gegründeten Vereins in den Jahren 2002/2003 über 1'700 Menschen ihren klaren Willen geäußert haben, Mitglied dieses Vereins zu sein.
- Das Gericht übersieht, dass die AAG-Statuten vom 8. Februar 1925 nicht die Statuten des Vereins reflektieren, der am 28. Dezember 1923 gegründet wurde. Aus dem Wortlaut der Statuten vom 8. Februar 1925 ergibt sich nicht, dass damit die Substanz von 1923, insbesondere die Verfassung der Hochschule, übernommen werden sollte. Das Gericht überschätzt zudem die Bedeutung der Statutenänderungen der AAG von 1936 und 1965, weil diese nicht an die Stelle der Vorgänge vom 8. Februar 1925 treten können.

### III.

#### **Zu den Feststellungen des Sachverhaltes**

In den Urteilen hat das Gericht zum einen verschiedene von den Parteien vorgetragene Elemente des Sachverhaltes ungenau oder sogar falsch wiedergegeben. Zum anderen werden wichtige, von der Beklagten vorgetragene Elemente des Sachverhaltes überhaupt nicht erwähnt und nicht beurteilt. Wichtig ist, dass die vielen ungenauen, missverständlichen und teilweise falschen Feststellungen des Solothurner Obergerichts über die Vorkommnisse seit 1913 nicht bindend sind. Diese Fehler hätte der Vorstand im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsmittel allerdings nur noch sehr beschränkt rügen können.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Wo die Urteile sich unterscheiden, haben wir das Urteil mit der Nummer ZKAPP.2004.24 nachfolgend mit (1), das Urteil mit der Nummer ZKAPP.2004.25 nachfolgend mit (2) bezeichnet.

- **(1) I 1; (2) I 1 und II 2:** Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung der WTG vom 3. November 2002 und deren Verlauf am 28./29. Dezember 2002 werden vom Gericht ungenau wiedergegeben. Es wird nicht verdeutlicht, dass der Vorstand am Goetheanum zu einer ausserordentlichen Versammlung der WTG eingeladen hatte. Aus dieser unscharfen Redaktion der Urteile entsteht der Eindruck, es habe sich um eine Generalversammlung der AAG gehandelt. Aus dieser Ungenauigkeit wird wiederum in (2) II 2 die ganz unhaltbare Schlussfolgerung gezogen, die Mitglieder seien zur Anerkennung der WTG „genötigt“ worden und die Bestreitung des Rechtsschutzinteresses der Kläger sei Rechtsmissbrauch.
- In **(2) II 2** (Seite 7 oben) nimmt das Gericht fälschlich an, es sei nicht mehr klar, welchem Verein die Vermögenswerte und die Mitgliedschaftsrechte zuzuordnen seien. Mit etwas Sorgfalt hätte das Gericht dies ohne weiteres erkennen können, zumal die Beklagte dies deutlich vorgetragen hat. Ein Blick in den an den Mitgliederversammlungen vom 15. und 16. November 2003 angenommenen Fusionsvertrag hätte alle Fragen auch für die Zukunft geklärt.

- **(1) II 3 und (2) II 3:** Der Beklagten wird die Auffassung unterstellt, die WTG habe seit ihrer Gründung keine Aktivitäten mehr verfolgt. Nicht gehört wurde das Argument, dass ausführlich auf die grundlegende Bedeutung der Hochschule und ihrer kontinuierlichen Arbeit sowie auf alle sonstigen Veranstaltungen hingewiesen wurde, die der WTG zuzurechnen sind. Es wurde dargelegt, dass die Hochschule ihre organisatorischen Regeln allein in den WTG-Statuten findet und daher in den WTG-Verein eingebettet ist. Die Beklagte hat lediglich wahrheitsgemäß darauf hingewiesen, dass die WTG keine Generalversammlungen mehr abgehalten und demnach nach dem Tod von Albert Steffen auch keinen neuen Vorstand mehr bestellt hat. Widersprüchlich ist die Formulierung des Gerichts, die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)“ sei am 28./29. Dez. 2002 „gegründet“ worden. Wäre dem so, hätte das Gericht die Existenz dieses Vereins anerkennen müssen, denn um die Existenz dieser Gesellschaft ging ja der ganze Prozess.
  - **II 4:** Die Namensänderung des Johannesbauvereins erfolgte am 1. November 1918 und nicht am 25. 4. 1920. Das Gericht begründet nicht seine Annahme, dass die WTG-Statuten ab 8. 2. 1925 „Prinzipien“ genannt worden seien. Im Zusammenhang mit dem Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft ist dieser Begriff erst viel später aufgetaucht.
  - **II 5:** Dieser Absatz enthält den grundsätzlichen Fehler in der Bewertung des Sachverhalts durch das Gericht. Richtig ist, dass die ursprüngliche Idee war, alle Einrichtungen in Dornach der WTG anzugliedern. Dadurch, dass das vermeintlich nicht ging, hat man die Notlösung gewählt, die Körperschaft des Bauvereins zu nutzen. Allerdings sollte dabei die WTG keineswegs aufgelöst werden, sondern es sollte die neu so benannte AAG nur die „Administration“ der WTG mit übernehmen. Das Gericht spricht pauschal und ohne jeglichen Bezug zum geltenden Recht vom Beschluss der „Zusammenlegung“ der beiden Vereine und einer „vollständigen Revision“ der Statuten des Bauvereins, ohne im Detail zu untersuchen, welche Bestimmungen geändert wurden und in welchem Sinne.
- In Wirklichkeit ging es nur um die **Personalunion** der Vorstände und die Möglichkeit der Personalunion der Mitglieder sowie um die Namensänderung. Die Beklagte hat nachgewiesen, dass keiner der Zweck- und Aufgabenartikel aus den WTG-Statuten in die AAG-Statuten übertragen wurde. Insbesondere fehlte die Übertragung der Bestimmungen über die Verfassung der Hochschule und der Verbindung zu den Gruppen auf örtlichem und sachlichem Felde. Die Beklagte hat daraus den Schluss gezogen, dass die AAG-Statuten prinzipiell etwas anderes beinhalten als die ursprüngliche Idee von 1924, die vier Unterabteilungen der WTG anzugliedern. Die Beklagte hat auf diese ursprüngliche Idee verwiesen, was das Gericht zu Beginn von II 5 dann nicht richtig würdigte.
- In den folgenden Unterabschnitten von **II 6** zitiert das Gericht einseitig nur solche Äußerungen, aus denen es auf die Fusion der WTG in die AAG schließen will. Die von der Beklagten angeführten anderen Meinungen, nämlich das Mannheimer Ergebnis der letzten Konstitutionsgruppe und die Beschlüsse der Mitglieder vom Dezember 2002 und vom November 2003 werden nicht zur Kenntnis genommen. Das Gericht übersieht auch, dass die Äußerungen von David, Schiller und Lochner einer juristischen Analyse nicht standhalten und legt nur Gewicht auf deren „Einheitsauffassung“. Besonders irreführend ist, dass beim Zitat von Röschert (II 6 d) nicht erwähnt wird, dass es sich dabei um eine einzelne abweichende Meinung vom Resultat der Mehrheit der Konstitutionsgruppe handelt.

- In **(1) II 6 c) und f) sowie in (2) II 6 e) und f)** wird Paul Mackay als Vertreter der Fusionstheorie angesehen, obwohl seine Äußerung, wie die Beklagte dargelegt hat, genauso gut als Ausdruck der Geschäftsführung ohne Auftrag verstanden werden kann.
- Bei **II 6 f)** nimmt das Gericht irrtümlich an, dass die im Riemer-Gutachten geäußerte Auffassung vom Vorstand geteilt wurde. Demgegenüber hat die Beklagte wahrheitsgemäß vorgetragen, dass der Vorstand der Empfehlung von Prof. Riemer gerade nicht gefolgt sei, die „konkludente Fusion“ durch einen Feststellungsbeschluss der Generalversammlung der AAG bestätigen zu lassen. Deswegen habe Paul Mackay in seinem Rechenschaftsbericht an der Generalversammlung 2000 festgehalten, dass das Riemer-Gutachten ein Rechtsgutachten sei – nicht mehr und nicht weniger.
- **II 7 und 11:** Die Annahme des Gerichts, die konstitutionelle Gestalt der AAG (mit der Absorption der WTG) sei während 80 Jahren nie in Frage gestellt worden, ist mit der Tatsache des seit Jahrzehnten währenden Konstitutionsstreits und den daraus schließlich resultierenden Prozessen schlicht nicht vereinbar. Dies hätte das Gericht aus den Akten erkennen können.
- **Die in II 7, 8, 9 und 10** aufgeführten Umstände, die das Gericht als Indiz für die Fusion wertet, lassen sich viel besser mit der von der Beklagten vertretenen Meinung <Zwei verbundene Vereine in einer Gesellschaft> erklären. Das Gericht hätte sich mit dieser Interpretation der Beklagten zumindest auseinandersetzen müssen.
- **II 11:** Hier zeigt sich, dass die beiden Schreiben des Gründungsmitglieds Spock aus Amerika, welche vom Gericht despektierlich als „100 Jahre alte Dame aus Amerika“ bezeichnet wird, nicht gewürdigt werden. Mit diesen Schreiben hat die Beklagte dargelegt, dass ein Gründungsmitglied des Vereins von 1923 den Vorstand beauftragt hat, eine ausserordentliche Generalversammlung der WTG einzuberufen. Warum das Gericht hier eine Verbindung zu der Geschäftsführung ohne Auftrag zieht, ist nicht nachvollziehbar.

#### IV

Es ist für uns allerdings gleichwohl verständlich, dass der Vorstand trotz der aufgezeigten Mängel der Urteile den Entschluss gefasst hat, nun in die Zukunft zu schauen und die Konstitutionsfrage auf der Basis der Gerichtsurteile einer Lösung zu zuführen. Denn in dem Rechtsstreit spielte die Interpretation des Verhaltens einer Vielzahl von Menschen eine Rolle, das Jahrzehnte zurück liegt. Niemand kann heute mit Sicherheit sagen, dass seine Interpretation die allein Richtige ist. Daher ist es letztlich eine Willensentscheidung, welcher Interpretation man folgen will. Wir sind deshalb zuversichtlich, dass die Entscheidung des Vorstandes über die Anerkennung der Urteile und damit der Fusion der WTG in die AAG eine solide Basis für die Gestaltung der Zukunft ist.

Zürich und Brüssel, im März 2005

